

Erdgas Ersatzversorgung (gültig ab 01.09.2022)

1. Haushalt (im Falle einer Insolvenz des Altlieferanten)

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist in Teil 4 - Energielieferung an Letztverbraucher (§§ 36 - 42a) sowohl die Grundversorgungspflicht als auch die Ersatzversorgung geregelt. Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung kann eine übergangsweise Versorgung mit Erdgas im Rahmen der sog. Ersatzversorgung erfolgen. Von Ersatzversorgung spricht man, wenn Ihr aktueller Energiebezug/-verbrauch nicht einer bestimmten Lieferung durch den Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann. **Dies kann z.B. bei Kündigung des Netznutzungs- oder des Bilanzkreisvertrages oder auch bei Insolvenz des bisherigen Versorgers entstehen.** Um zu gewährleisten, dass Sie danach auch weiterhin mit Gas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Erdgasliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen. Die Stadtwerke Bliestal GmbH beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Kunden ohne registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und sonstigen Bedingungen:

Arbeitspreis		Messpreis		Grundpreis	
Cent/kWh netto*	Cent/kWh brutto**	Euro/Monat netto	Euro/Monat brutto**	Euro/Monat netto	Euro/Monat brutto**
35,00	37,45	2,37	2,53	15,00	16,05

Konzessionsabgabe: In den vorstehenden Nettopreisen ist folgende Konzessionsabgabe enthalten: 0,22 Cent/kWh für Heizung und sonstige Tariflieferungen

2. Gewerbe

Arbeitspreis (nur Energie)	Messpreis	Grundpreis
Cent/kWh netto	Euro/Monat netto	Euro/Monat netto
33,00	2,37	100,00

Der genannte Energiepreis versteht sich zzgl. den zum Leistungszeitpunkt gültigen Netzentgelte des zuständigen Netzbetreibers. Hinzu kommen die Bilanzierungsumlage, die Energiesteuer, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissions-handelsgesetzes (BEHG) und die Kosten gem. des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) sowie die Umsatzsteuer von derzeit von 7%.

Weitere Hinweise

Die Abrechnung der Mess- und Grundpreise erfolgt je angefangenen Monat

In den genannten Messpreisen für Nicht-Haushaltskunden ist das Entgelt für die Messung bis zu Zählergröße G6 enthalten. Für größere Zähler erhöht sich der Messpreis entsprechend. Die Messpreise (brutto) für die Gaszähler G10 bis G25 betragen 51,88 €, für G40 bis G100 147,37 € und für G150 bis G250 287,74 €.

Bei der vorgenannten Konzessionsabgabe handelt es sich um die Beträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

* Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer, derzeit 0,55 Ct/kWh), das Netzentgelt, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissions-handelsgesetzes (BEHG) und die Kosten gem. des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG)

** einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%. Der Bruttopreis ist gerundet.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH